

## Zimmerlautstärke

Gerichtlich wurde in der Vergangenheit bereits festgestellt, dass der Begriff "Zimmerlautstärke" bei Nachbarschaftsstreitigkeiten unter Mietern durchaus geeignet ist, zu entscheiden, ob die Lautstärke einer Musikwiedergabe noch hinnehmbar ist. Es ist hierfür nicht erforderlich, eine Höchstgrenze in Dezibel festzulegen.

Musik in einer Lautstärke, die deutlich vernehmbar über eine Mietwohnung hinaus in die Nachbarwohnung dringt, erfüllt die Anforderung "Zimmerlautstärke" nicht mehr.

**Aber:** Zimmerlautstärke setzt nicht voraus, dass sich die Vernehmbarkeit der Musik auf den Raum der Musikwiedergabe beschränkt und keine Geräusche zum Nachbarn dringen. Ein für einen Musikliebhaber befriedigendes Hörerlebnis ist einem Wohnungsnachbarn zumutbar.

Erst wenn die Lautstärke nicht mehr als normales Wohngeräusch eingestuft werden kann, wird das Maß der Zimmerlautstärke überschritten.

**Also:** Der Wunsch eines Opernliebhabers ein originalgetreues Musikerlebnis zu genießen, ist deshalb ebenso wenig beachtlich wie eine besondere Empfindlichkeit auf der anderen Seite. Kann der Wohnungsnachbar längere Passagen der Musikwiedergabe deutlich hören, ist der tolerierbare Bereich verlassen.